

Satzung des Ärztlichen Vereins München e.V.

(genehmigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 22.11.1984, vom 13.12.1990 sowie mit der von der Mitgliederversammlung am 28.7.2010 genehmigten Änderung in § 7)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Ärztliche Verein München e.V. hat seinen Sitz in München und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabenkreis

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung der ärztlich-wissenschaftlichen Kommunikation und in der beruflichen Weiterbildung der Ärzte.

- a) durch regelmäßige Abhaltung von Vortragsabenden, die die Ärzteschaft mit neuen Forschungsergebnissen vertraut machen und den Wissenschaftlern Gelegenheit bieten soll, ihre Forschungsergebnisse bekannt zu geben und zur Diskussion zu stellen. Die Fortbildung der praktizierenden Ärzte soll dabei besonders berücksichtigt werden;
- b) durch Unterhaltung und Ausbau einer ärztlichen Fachbibliothek, die den Ärzten Bücher und Zeitschriften zum Zweck der Fortbildung und Forschung zur Verfügung stellt.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist, dass der Antragsteller/die Antragstellerin als Arzt oder Zahnarzt oder nach Abschluß eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Dienste der medizinischen Wissenschaft und Forschung hauptberuflich tätig ist.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen verpflichtet, deren Höhe bei der letzten Mitgliederversammlung des Jahres, auf Vorschlag der Vorstandschaft festgesetzt wird.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt

- a) zur Teilnahme mit Stimmrecht in den Vereinssitzungen und Versammlungen,
- b) zur Einbringung von Vorschlägen und Anträgen,
- c) zur Anregung von Besprechungen,
- d) zur Benützung aller Einrichtungen des Vereins.

§ 6

Austritt und Ausschluß

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr muß in jedem Fall entrichtet werden.

Auf Antrag der Vorstandschaft kann aus wichtigen Gründen der Ausschluß eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 7

Vorstandschaft und geschäftsführender Ausschuß

Die Geschäfte des Vereins werden geführt

1. von der Vorstandschaft
2. vom geschäftsführenden Ausschuß.
 - 1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
 - 2) Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Schriftführer, dem Kassensführer und dem Bibliothekar. Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören außerdem die ausscheidenden 1. Vorsitzenden für die Dauer der folgenden drei Jahre an.

Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 1 Jahr in einer hierzu bestimmten Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Ausschuß hingegen wird in der hierfür bestimmten Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorschläge zur Wahl sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl erfolgt, bei der Vorstandschaft einzureichen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Aufgaben der Vorstandschaft und des geschäftsführenden Ausschusses

Der Vorstandschaft und dem geschäftsführenden Ausschuß obliegt die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des geschäftsführenden Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Vereinsvermögen darf nur zur Bestreitung des laufenden Sach- und Personalbedarfs des Vereins und zur Erfüllung der in § 2 erwähnten Aufgaben verwendet werden.

Der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vereinssitzungen und Versammlungen.

Die Schriftführer führen in den Vereinssitzungen und Versammlungen das Protokoll, besorgen den schriftlichen Verkehr des Vereins und halten das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

Der Kassensführer vereinnahmt die Mitgliederbeiträge und andere dem Verein zufließende Mittel, überprüft die Rechnungen und tätigt die Zahlungen. Er erstellt den Kassenbericht.

Der Bibliothekar verwaltet die Bibliothek, das Archiv, die Sammlungen und besorgt die Neuanschaffungen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den „Münchner Ärztlichen Anzeigen“, einmal im Jahr und, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zahntel der Mitglieder es verlangt, öfter einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahl und Entlastung der Vorstandschaft, des geschäftsführenden Ausschusses und des Kassensführers, ferner für Wahrung oder Änderung der Satzung, bei der Festsetzung der Beiträge sowie bei Beschlussfassungen über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht schriftliche Abstimmung auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Hierbei ist auch über das Vereinsvermögen zu beschließen. Es darf nur zu Zwecken verwendet werden, die der Zielsetzung des Vereins nach § 2 entsprechen. Die Bibliothek des Vereins mit ihren gesamten Zeitschriften, Büchern und Akten wird Eigentum der Universitätsbibliothek München. Beschlüsse über die Weiterverwendung des Vermögens im Falle der Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.